

Frage

In Art. 41 Abs. 3 KVG steht¹: «Beanspruchen Versicherte aus medizinischen Gründen die Dienste eines ausserhalb ihres Wohnkantons befindlichen öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals, so übernimmt der Wohnkanton die Differenz zwischen den in Rechnung gestellten Kosten und den Tarifen des betreffenden Spitals für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons.» Die medizinischen Gründe sind in Abs. 3^{bis} definiert. Sie liegen vor, wenn die erforderlichen Leistungen im Wohnkanton nicht angeboten werden oder bei einem Notfall.

Der Kanton Freiburg scheint bei der Anwendung der Kriterien für die kantonale Zahlungsgutsprache sehr streng zu sein.

Was die Bewilligung für die Pflege in einem ausserhalb des Wohnkantons befindlichen Spitals betrifft, kann eine solche Politik für die Patientinnen und Patienten schwerwiegende Folgen haben. Dies zeigt ein Bericht der «Liberté» vom 22. Januar 2009, wonach eine Person keine rasche Pflege erhalten hatte, obwohl sie an einer schweren Krankheit litt.

Was Notfälle betrifft, so lässt der Kanton dieses Kriterium (Ausnahmen möglich) nur dann gelten, wenn der Notfall ausserhalb des Wohnkantons eintritt und eine Rückkehr zur Pflege in den Wohnkanton nicht möglich ist (dies bestätigte der Kantonsarzt in der «Liberté» vom 22. Januar 2009). Eine solche Einstellung kann schlimme Konsequenzen mit sich bringen, namentlich für Personen, die in Randbezirken wohnhaft sind. Diese wohnen nämlich oftmals viel näher bei einem ausserkantonalen Spital. So suchen sie, z. B. bei einem Notfall, instinktiv das nächstgelegene Spital auf. Wenn sie aber keine Zusatzversicherung abgeschlossen haben und der Kanton in der Folge ihr Zahlungsgutsprachegesuch ablehnt, müssen sie für die Kostendifferenz, die sehr hoch ausfallen kann, selber aufkommen.

Deshalb stelle ich dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Warum ist der Kanton Freiburg so streng bei der Anwendung der Kriterien für die Finanzierung von ausserkantonalen Spitalaufenthalten? Welche Politik verfolgen unsere Nachbarkantone in diesem Bereich?
2. Wie begründet der Kanton Freiburg die Beschränkung des Begriffs «Notfall» auf Notfälle, die ausserhalb des Wohnkantons der Patientin oder des Patienten eingetroffen sind, und die Bedingung, dass diese für die Pflege nicht mehr in ihren Wohnkanton zurückkehren können? Dies, obwohl in Art. 41 Abs. 3 KVG ausschliesslich von «Notfall» die Rede ist.
3. Wäre es möglich, mit ausserkantonalen Spitälern Vereinbarungen abzuschliessen, die für die Aufnahme bestimmte Ausnahmen vorsehen, namentlich wenn eine besondere Situation vorliegt oder in Bezug auf den Wohnort des Patienten?

2. Februar 2009

¹ Stand am 1. August 2008.

Antwort des Staatsrates

1. Warum ist der Kanton Freiburg so streng bei der Anwendung der Kriterien für die Finanzierung von ausserkantonalen Spitalaufenthalten? Welche Politik verfolgen unsere Nachbarkantone in diesem Bereich?

Alle Kantone unterliegen derselben Bundesgesetzgebung; dementsprechend verfahren sie auch alle auf sehr ähnliche Art und Weise. Der Kanton Freiburg ist in dieser Beziehung keineswegs «strenger» als andere Kantone. Die Entscheide bzgl. Zahlungsgutsprachen für ausserkantonale Spitalaufenthalte werden unter Anwendung von Artikel 41 Abs. 3 KVG und Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2004 über das Verfahren für die finanzielle Beteiligung des Kantons Freiburg an den Behandlungskosten bei einem ausserkantonalen Spitalaufenthalt gefällt. Nach diesen Gesetzesgrundlagen kann eine finanzielle Beteiligung des Kantons nur gewährt werden, wenn es sich um einen Notfall handelt (s. weiter unten) oder wenn die notwendigen Leistungen nicht im Wohnkanton erteilt werden können (rund 100 spezifische medizinische Leistungen können im Kanton Freiburg nicht erteilt werden). Die mit anderen Kantonen und Spitälern getroffenen Vereinbarungen gewähren der Freiburger Bevölkerung in dieser Hinsicht eine qualitativ hochstehende medizinische Betreuung für alle Arten von Gesundheitsproblemen. Die Kantone haben bei der Anwendung des Gesetzes keinen wirklichen Handlungsspielraum. Was die Bearbeitung der Gesuche betrifft, so kann hier nicht von «streng» oder «tolerant» die Rede sein; vielmehr geht es darum, alle Bürgerinnen und Bürger gleich zu behandeln, indem die rechtlichen Grundlagen respektiert und, wenn nötig, die Entscheide der zuständigen Gerichte herbeigezogen werden. Es ist anzufügen, dass der Fall aus der «Liberté» vom 22. Januar 2009, auf den Grossrätin Bourguet hinweist, für eine Beurteilung der Praxis des Kantons im Bereich der ausserkantonalen Spitalaufenthalte nicht ausreicht, da die Angaben im Bericht unvollständig sind.

2. Wie begründet der Kanton Freiburg die Beschränkung des Begriffs «Notfall» auf Notfälle, die ausserhalb des Wohnkantons der Patientin oder des Patienten eingetroffen sind, und die Bedingung, dass diese für die Pflege nicht mehr in ihren Wohnkanton zurückkehren können? Dies, obwohl in Art. 41 Abs. 3 KVG ausschliesslich von «Notfall» die Rede ist.

Die Auslegung des Begriffes «Notfall» gründet auf einen Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (EVG) und ist in allen Kantonen dieselbe. In diesem Entscheid vom 14. Oktober 2002 (EVG-Entscheid K 128/01) hält das EVG fest, dass, weil der Begriff des Notfalls und seine Tragweite bei ausserkantonalen Spitalaufenthalten im KVG nicht näher bestimmt wird, dieser analog zu den Notfallbehandlungen im Ausland verstanden werden muss. In Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) steht über die Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung für im Ausland erbrachte Leistungen Folgendes: «Ein Notfall liegt vor, wenn Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedürfen und eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist. Kein Notfall besteht, wenn sich Versicherte zum Zwecke dieser Behandlung ins Ausland begeben.» Für das EVG sind also diese Kriterien auch auf die ausserkantonalen Spitalaufenthalte anwendbar. Folglich kann der Begriff des Notfalls gar nicht anders interpretiert werden und beschränkt sich dementsprechend ausschliesslich auf Notfälle, die ausserhalb des Wohnkantons der Patientin oder des Patienten eingetroffen sind.

3. Wäre es möglich, mit ausserkantonalen Spitälern Vereinbarungen abzuschliessen, die für die Aufnahme bestimmte Ausnahmen vorsehen, namentlich wenn eine besondere Situation vorliegt oder in Bezug auf den Wohnort des Patienten?

Vor mehreren Jahren hat der Kanton Freiburg bereits einen Vertrag mit dem Inselspital Bern abgeschlossen, wonach die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Freiburg in diesem Spital aufgenommen werden, wenn aus medizinischen Gründen eine ausserkantonale Behandlung notwendig ist; dieser Vertrag regelt auch die Tarife für die Freiburger Patientinnen und Patienten. Eine vergleichbare interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt über ausserkantonale Spitalaufenthalte stellt die Aufnahmen ebenfalls sicher; auch darin sind die entsprechenden Tarife festgehalten. Der Kanton Freiburg hat ausserdem noch weitere Verträge abgeschlossen, namentlich mit dem Interkantonalen Spital der Broye. Auch ist er der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin beigetreten. So garantiert der Kanton Freiburg seinen Bürgerinnen und Bürgern eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung und dämmt dank der ausgehandelten Tarife gleichzeitig die Mehrkosten ein.

Zur Erinnerung: Im Spitalplanungsbericht vom März 2008 wurde die Statistik der ausserkantonalen Spitalaufenthalte der Freiburger Patientinnen und Patienten bereits berücksichtigt. Eines der Ziele dieser Planung war es, die interkantonalen Daten zu verwenden, um die innerhalb als auch ausserhalb des Kantons verfügbaren Ressourcen optimal zu nutzen, ohne dabei innerkantonale Spitaleinrichtungen zu finanzieren, die schlussendlich unzureichend genutzt würden.

Schliesslich ist noch hinzuzufügen, dass das Kantonsarztamt jährlich über 4000 Gesuche um ausserkantonale Spitalaufenthalte prüft (rund 20 neue Gesuche pro Arbeitstag). Die Anzahl bewilligter Gesuche ist seit dem Jahr 2000 stabil geblieben (durchschnittlich 2200 pro Jahr). 2008 belief sich der für ausserkantonale Spitalaufenthalte entrichtete Betrag auf 19,5 Millionen Franken. Der Staatsrat betont, dass bei Gesuchen um finanzielle Beteiligung an ausserkantonalen Spitalaufenthalten die Vollständigkeit der Angaben für das Kantonsarztamt unerlässlich ist. Er weist ausserdem darauf hin, dass alle Bürgerinnen und Bürger selber dafür verantwortlich sind, sich vor einem Spitalaufenthalt über ihre Versicherungsdeckung zu informieren (mit Ausnahme von Notfallsituationen, wo dies nicht möglich ist).

Die Website des Kantonsarztamtes (www.admin.fr.ch/smc) enthält im Übrigen ausführliche Informationen für Patientinnen und Patienten, die einen ausserkantonalen Spitalaufenthalt planen, oder für solche, die sich aufgrund eines Notfalls in einem Spital ausserhalb des Kantons Freiburg behandeln lassen mussten.

Freiburg, den 23. März 2009